



**Baudirektion
Kanton Zürich**

Tiefbauamt

Stab / Fachstelle Lärmschutz

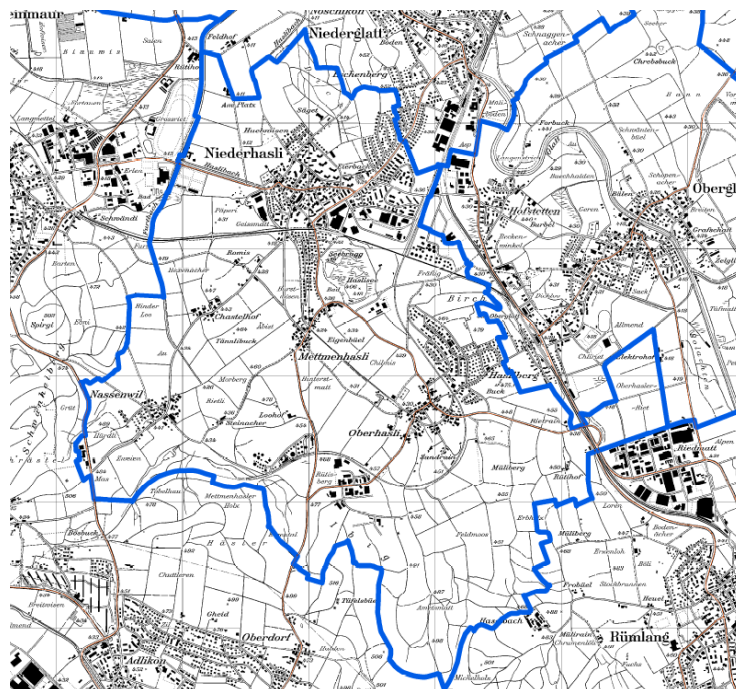
Gemeinde : **090 Niederhasli**

Sanierungsregion : **Flughafen (FLH)**

Strassen : **Dielsdorfer-, Niederglatter-, Mandach-, See-,
Rümlang-, Glattal- (Kaiserstuhl-), Watter-, Re-
gensdorfer-, Wehntalerstrasse**

Projekt : **Erleichterungsanträge**

Anhang 9 zum Bericht Lärmschutzwände



Bearbeitungsstufe:

Akustisches Projekt

Ausfertigung für:



ENTWICKELN • PLANEN • REALISIEREN

B+S AG · Thurgauerstrasse 23 · 8050 Zürich
Tel. 043 422 40 40 · Fax 043 422 40 41
www. bs-ing.ch

Datum: 12.5.2011

1 Gebäude mit Erleichterungen

Abschnitt Vorstudie	Adresse		ES	Lr mit Projekt		Erleichterung betrifft Fassade	LSW emp- fohlen	Bericht Anhang
				tags dB(A)	nachts dB(A)			
9	Eierbachstrasse 20	EG	II	61	50	Nordwest	nein	3
		1.OG	II	62	51	Nordwest		
		2.OG	II	62	51	Nordwest		
	Eierbachstrasse 44	EG	II	60	49	-		
		1.OG	II	62	51	Nordwest		
		2.OG	II	62	51	Nordwest		
	Eierbachstrasse 54	EG	II	60	49	-		
		1.OG	II	62	51	Nordwest		
		2.OG	II	62	51	Nordwest		
	Industriestrasse 11	EG	II	61	50	Nord		
		1.OG	II	61	50	Nord		
		2.OG	II	62	51	Nord		
Mandachstrasse 117	EG	II	62	51	Nord und 1/2 West			
	1.OG	II	62	51	Nord und 1/2 West			
11.1	Glärnischstrasse 10	EG	II	61	49	Südost	nein	4
	Glärnischstrasse 12	EG	II	61	48	Südost		
	Glärnischstrasse 14	EG	II	62	50	Südost		
11.2	Glärnischstrasse 6	EG	II	62	50	Südost	nein	
	Glärnischstrasse 8	EG	II	62	50	Südost		
	Lägernstrasse 12A	EG	II	61	49	Südost		
		1.OG	II	61	49	Südost		
	Lägernstrasse 12	EG	II	59	46	-		
1.OG	II	63	51	Südost				
11.3	Lägernstrasse 2	EG	II	61	49	Südost	nein	
		1.OG	II	62	50	Südost		
	Lägernstrasse 4	EG	II	64	52	Südost		
	Lägernstrasse 8	EG	II	62	50	Südost		
1.OG		II	62	50	Südost			
14.1a	Langackerweg 26/28	EG	II	60	48	-	nein	5
		1.OG	II	61	48	1/3 Südwest		
		2.OG	II	61	48	1/3 Südwest		
	Langackerweg 30/32	EG	II	61	49	1/2 Südwest		
		1.OG	II	62	49	1/2 Südwest		
		2.OG	II	61	49	1/2 Südwest		
		3.OG	II	61	49	1/4 Südwest		
14.1b	Huebwiesenstrasse 10/12	EG	II	61	49	1/2 Südwest und 1/2 Südost	nein	
		1.OG	II	62	50	1/2 Südwest und 1/2 Südost		
		2.OG	II	62	50	1/2 Südwest und 1/2 Südost		
		3.OG	II	62	50	1/4 Südwest		
15.1	Niederglattstrasse 33	EG	II	54	41	-	ja	6
		1.OG	II	61	48	Südfassade		
	Niederglattstrasse 35	EG	II	53	41	-		
1.OG		II	61	49	Südfassade			
15.2	Niederglattstrasse 37	EG	II	55	42	-	ja	
		1.OG	II	61	48	Südfassade		
	Niederglattstrasse 39	EG	II	56	43	-		
1.OG		II	61	48	Südfassade			

Abschnitt Vorstudie	Adresse		ES	Lr mit Projekt		Erleichterung betrifft Fassade	LSW emp- fohlen	Bericht Anhang
				tags dB(A)	nachts dB(A)			
16.1	Lindackerweg 13	EG	II	53	41	-	ja	7
		1.OG	II	57	45	-		
		2.OG	II	60	47	-		
16.2	Niederglatterstrasse 19	EG	II	62	49	1/3 Südost	nein	
		1.OG	II	62	49	1/3 Südost		
		2.OG	II	61	49	1/3 Südost		
21	Zürcherstrasse 5	EG	II	63	54	Nordwest, Nordost, Südost	nein	8
		1.OG	II	63	55	Nordwest, Nordost, Südost		
	Zürcherstrasse 7	EG	II	61	53	Nordwest, Nordost, Südost		
		1.OG	II	63	54	Nordwest, Nordost, Südost		

Tabelle 1-1: Erleichterungsanträge pro Gebäude in der Gemeinde Niederhasli

Die den Abschnitten zugehörigen Situationen mit Berechnungspunkten und Fotos können den Bericht - Anhängen 3 – 8 entnommen werden.

2 Erleichterungsanträge

Der Strasseneigentümer beantragt Erleichterungen nach Artikel 14 LSV für diejenigen Gebäude und Parzellen, bei welchen die IGW auch nach Ausführung von Sanierungsmassnahmen auf dem Ausbreitungsweg weiterhin überschritten sind.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Niederhasli weisen total 25 Gebäude weiterhin IGW - Überschreitungen auf (vgl. Tabelle 1-1), so dass hierfür Erleichterungen beantragt werden.

Im Folgenden werden die Erleichterungen für die sechs Abschnitte begründet.

Abschnitt	Adresse	Erleichterungsgründe / Konflikte beim Bau einer Lärmschutzwand									
		Verkehrssicherheit		Ortsbild-/ Denkmalschutz				Zugänglichkeit		Wirtschaftlichkeit / Wirkung	
		Sichtweiten (gemäss VSS SN 640 273 und bfu Merkblatt)	Behinderung des Strassenraums	Inventar Bund, Kanton, Gemeinden	Gestaltung ist nicht lösbar	Objekt ist durch Massnahme beeinträchtigt	Ortsbild ist durch Massnahme beeinträchtigt	Hauszufahrt / Erschliessung	Technische Machbarkeit	Ungenügende Wirkung < 5 dBA	Unverhältnismässige Kosten, Schlechter Kosten-Nutzen-Faktor
9	Eierbachstrasse 20, 44, 54						X			X	X
9	Industriestrasse 11	X					X			X	X
9	Mandachstrasse 117						X			X	X
11.1	Glärnischstrasse 10, 12, 14						X		X		X
11.2	Glärnischstrasse 6, 8, 12A					X	X				X
11.2	Lägernstrasse 12				X					X	
11.3	Lägernstrasse 2, 4, 8					X	X				
14.1a	Langackerweg 26,28,30,32					X	X				
14.1b	Huebwiesenstrasse 10/12					X	X				
15.1	Niederglatterstrasse 33,35									X	
15.2	Niederglatterstrasse 37, 39									X	
16.2	Niederglatterstrasse 19					X	X			X	X
21	Zürcherstrasse 5, 7									X	X

Tabelle 2-1: Erleichterungsgründe

Geprüfte Lärmschutzwände

Für die oben aufgeführten Abschnitte wurde die Erstellung von Lärmschutzwänden (LSW) geprüft (vgl. Bericht Lärmschutzwände, Projekt / Geprüfte Lärmschutzwand, Anhänge 3 bis 8)

Begründung Abschnitt 9

In den Vorstudien wurde die LSW als möglich eingestuft. Aufgrund der Gesamtinteressenabwägung wird die LSW nicht zur Ausführung empfohlen (Beeinträchtigung des Ortsbildes, geringe Wirksamkeit, ungünstiger Kosten-Nutzen-Faktor).

Begründung Abschnitt 11

In den Vorstudien wurde die LSW nur als bedingt möglich eingestuft. Durch die örtlichen Gegebenheiten sind 3 LSW in diesem Abschnitt geprüft worden. Die geprüften LSW sind gemäss einer Gesamtinteressenabwägung als nicht empfehlenswert eingestuft.

teressenabwägung zum Bau nicht zu empfehlen (technische Machbarkeit, Einwirkung auf Ortsbild, knapper Kosten-Nutzen-Faktor).

Im Abschnitt 11.3 ist eine bestehende LSW (Baujahr 1989) auf deren Wirkung und Tragbarkeit hin geprüft und als genügend befunden worden. Die bestehende LSW schützt bei einem Gebäude (Glärnischstrasse 10) alle Geschosse und wurde nach 1985 bewilligt. Daraus resultiert ein Erleichterungsantrag für die Rückerstattung der durch die bestehende LSW geschützten SSF in lärmempfindlichen Räumen.

Begründung Abschnitt 14

In den Vorstudien wurde die LSW nur als bedingt möglich eingestuft. Durch die örtlichen Gegebenheiten wurde dieser Abschnitt in die Bereiche 14.1a, 14.1b und 14.2 unterteilt.

In den Abschnitten 14.1a und 14.1b werden LSW aufgrund der Gesamtinteressenabwägung zur Ausführung nicht empfohlen (Einwirkung auf Ortsbild und Wohnqualität).

Die Gebäude im Abschnitt 14.2 wurden nach 1985 erschlossen und es kann somit eine Sanierungspflicht ausgeschlossen werden.

Begründung Abschnitt 15

In den Vorstudien wurde die LSW als nicht möglich eingestuft. Allerdings wurde damals eine bestehende LSW wegen der vorhandenen Vegetation nicht berücksichtigt. Durch die örtlichen Gegebenheiten wurde dieser Abschnitt in die Bereiche 15.1 und 15.2 unterteilt.

Im Abschnitt 15.1 ist eine bestehende LSW auf deren Wirkung und Tragbarkeit hin geprüft und als genügend befunden worden. Daraus resultiert ein Erleichterungsantrag für die durch die bestehende LSW nicht geschützten SSF in lärmempfindlichen Räumen.

Im Abschnitt 15.2 ist die geprüfte LSW aufgrund einer Gesamtinteressenabwägung zur Ausführung zu empfehlen. Daraus resultiert ein Erleichterungsantrag für die durch die projektierte LSW nicht geschützten SSF in lärmempfindlichen Räumen.

Begründung Abschnitt 16

In den Vorstudien wurde die LSW nur als bedingt möglich eingestuft. Durch die örtlichen Gegebenheiten wurde dieser Abschnitt in die Bereiche 16.1 und 16.2 unterteilt.

Im Abschnitt 16.1 wird die LSW aufgrund der Gesamtinteressenabwägung zur Ausführung empfohlen (genügende Wirksamkeit, günstiger Kosten-Nutzen-Faktor).

Im Abschnitt 16.2 wird die LSW aufgrund der Gesamtinteressenabwägung nicht zur Ausführung empfohlen (ungünstiger Kosten-Nutzen-Faktor, Einwirkung auf Ortsbild und Wohnqualität).

Begründung Abschnitt 21

In den Vorstudien wurde die LSW nur als bedingt möglich eingestuft. Aufgrund des äusserst ungünstigen Kosten-Nutzen-Faktors wird die LSW nicht zur Ausführung empfohlen.

3 Schallschutzmassnahmen bei den betroffenen Gebäuden

Für Gebäude mit gewährten Erleichterungen sieht die LSV Schallschutzmassnahmen am Gebäude vor, wenn durch die Sanierungsmassnahmen an der Anlage alleine die IGW nicht eingehalten werden können. Bei lärmempfindlichen Räumen mit erreichtem AW ist der Strasseneigentümer verpflichtet, die Kosten der Schallschutzmassnahmen vollständig zu übernehmen (Pflichteinbau). Bei Räumen mit einer Lärmbelastung zwischen IGW und AW werden Beiträge an die Fenster ausgerichtet.

In der Gemeinde Niederhasli wurden im Rahmen des Programms 2010 der Flughafen Zürich AG bereits Schallschutzmassnahmen bei Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen ausgeführt oder projektiert.

Für Gebäude mit IGW - Überschreitungen wegen Strassenlärms wird der Kanton Zürich seinen Kostenanteil an den Schallschutzfenster deshalb der Flughafen Zürich AG zurückerstatten. Die Festlegung dieses Kostenanteils des Kantons Zürich an den Schallschutzmassnahmen am Gebäude erfolgt in einem separaten Schallschutzfenster-Projekt.